

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 8. März 1984

45. Stück

105. Verordnung: Auszahlung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG-Auszahlungsverordnung)

106. Verordnung: Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

105. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. Feber 1984 über die Auszahlung der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG-Auszahlungsverordnung)

Auf Grund des § 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 61/1983 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 61/1983, des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und des § 13 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung auf die Auszahlung von

1. Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, und zwar:
 - a) Arbeitslosengeld,
 - b) Notstandshilfe,
 - c) Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung,
 - d) Karenzurlaubsgeld,
 - e) Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter;
2. Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und zwar:
 - a) Überbrückungshilfe,
 - b) Karenzurlaubshilfe,
 - c) erweiterte Überbrückungshilfe;
3. Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.

§ 2. (1) Die Anweisung der im § 1 angeführten Leistungen obliegt dem örtlich zuständigen Arbeitsamt, im Falle der Einrichtung eines „Arbeitsamt Versicherungsdienste“ diesem Arbeitsamt.

(2) Dem nach Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt obliegt auch die Anweisung der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, für die Empfänger der im § 1 angeführten Leistungen.

(3) Soweit im folgenden von Leistungen gesprochen wird, sind darunter die im § 1 und im § 2 Abs. 2 angeführten Leistungen zu verstehen.

§ 3. (1) Die Anweisung und Zahlbarstellung der Leistungen hat gemäß der Vorschrift für das automatisierte Verfahren auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung (ALVV) zu erfolgen.

(2) Die Mitwirkung bei der Zahlbarstellung obliegt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, dem Bundesrechenamt. Die monatlichen Auszahlungstage gemäß § 51 Abs. 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen jährlich im voraus festzulegen.

(3) Sofern der Leistungsbezieher die Überweisung der Geldleistungen auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung wünscht, hat er von der inländischen Kreditunternehmung die Zustimmung zum Überweisungsauftrag einzuholen und dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen, das die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.

§ 4. Die Auszahlung von Leistungen für Tage, die mehr als drei Monate vor dem Tag der Unterzeichnung des Zahlungsauftrages liegen, ist an die Zustimmung des Landesarbeitsamtes gebunden.

§ 5. Die Kosten der Auszahlung, ausgenommen solche, die durch die Kontoführung bei den Kreditunternehmungen für die Leistungsbezieher anfallen, trägt der Bund.

§ 6. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für

soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 351, über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes (Arbeitslosengeld-Auszahlungsverordnung) außer Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Dallinger

106. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Feber 1984 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz

Auf Grund des Art. 5 P. I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

§ 1. Die im Art. 5 P. II VEG, BGBl. Nr. 277/1925, angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stelle Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz sind wie folgt zu besorgen:

1. Hinsichtlich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz (Zentralleitung) von der Buchhaltung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung;
2. hinsichtlich der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und der Bundesstaatlichen

bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

3. hinsichtlich der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz und der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Linz von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Oberösterreich;
4. hinsichtlich der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Salzburg und der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Salzburg von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Salzburg;
5. hinsichtlich der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck und der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Innsbruck von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Tirol;
6. hinsichtlich der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Graz, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Graz und der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Graz von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Steiermark;
7. hinsichtlich der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Klagenfurt von der Buchhaltung des Landesinvalidenamtes für Kärnten.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung und des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 27. Juni 1972, BGBl. Nr. 244, über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz tritt außer Kraft.

Dallinger

Steyrer